

Fortschreibung der Zielvereinbarung für die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren im Glasfaserausbau im Land Berlin

zwischen

den Bezirksämtern von Berlin

vertreten durch die für die Straßen- und Grünflächenämter zuständigen Stadträtinnen und Stadträte

sowie

die für Finanzen zuständigen Stadträtinnen und Stadträte (Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister)

und

der für Wirtschaft, Energie und Betriebe zuständigen Senatsverwaltung
vertreten durch den Staatssekretär für Energie, Digitalisierung, Innovation

und

der für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt zuständigen Senatsverwaltung
vertreten durch den Staatssekretär für Mobilität und Verkehr

und

der Senatsverwaltung für Finanzen
vertreten durch die für Finanzen zuständige Staatssekretärin

Präambel zur gesamtstädtischen Verwaltungssteuerung:

Mit der Politischen Erklärung haben Senat und Bezirke gemeinsam den Handlungsrahmen für ihre Zusammenarbeit gesetzt, um gesamtstädtische Ziele zu erreichen. Zur Umsetzung der Politischen Erklärung werden zum einen fachliche Zielvereinbarungen zwischen den zuständigen Senatsfachverwaltungen, der Senatsverwaltung für Finanzen und den Bezirksämtern erstmalig geschlossen. Zum anderen werden bereits in der Umsetzung befindliche Zielvereinbarungsprozesse fortgeführt.

Für alle Seiten verbindliche Zielvereinbarungen werden als bestimmendes Instrument gesamtstädtischer kooperativer Verwaltungssteuerung weiter etabliert. Die Politische Erklärung leistet so einen wichtigen Beitrag, um Leistungsversprechen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern bzw. der Wirtschaft zu realisieren und die Dienstleistungsqualität der Berliner Verwaltung zu erhöhen.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	3
1.1	Hintergrund	3
1.2	Begrifflichkeiten	4
2	Festlegung und Operationalisierung der gemeinsamen Ziele	5
2.1	Definition des übergeordneten Steuerungsziels und des gemeinsamen Leistungsversprechens.....	5
2.2	Definition von Qualitätsstandards.....	5
2.3	Operationalisierung der Qualitätsstandards durch Indikatoren.....	6
2.3.1	Qualitätsstandard Nr. 1 / Indikator „Prüfung der Vollständigkeit“	6
2.3.1	Qualitätsstandard Nr. 2 / Indikator „Nachforderungsquote“	6
2.3.2	Qualitätsstandard Nr. 3 / Indikator „Bearbeitungszeit § 127 TKG“	7
2.3.3	Qualitätsstandard Nr. 4 / Indikator „Bearbeitungszeit § 45 StVO“	8
2.3.4	Qualitätsstandard Nr. 5 / Indikator „Anzahl der Produktmengen pro gebuchten Stellenanteil Produkt 78443“	8
3	Vereinbarung von Maßnahmen	9
3.1	Umsetzung des Soll-Prozesses	9
3.2	Förderung der Antragsqualität	10
3.3	Umsetzung weiterer Optimierungen.....	10
4	Ressourcen und Finanzierungsquelle	11
5	Darstellung des Steuerungssystems	12
5.1	AG Zielvereinbarung.....	12
5.2	Monitoring	12
5.3	Steuerungskreis gesamtstädtische Zielvereinbarungen.....	12
6	Zusammenspiel mit der Kosten-Leistungsrechnung (KLR) und Integration in die Bezirksbudgetierung.....	13
7	Evaluation der Zielvereinbarung	13
8	Schlussbestimmungen	13

1 Einleitung

1.1 Hintergrund

Am 15. Juni 2021 hat der Senat die Gigabit-Strategie des Landes Berlin beschlossen. Unter Federführung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wird der Glasfaserausbau in Berlin im Rahmen dieser Strategie vorangetrieben. Neben klar formulierten Versorgungszielen – flächendeckende Gigabitversorgung bis 2025 sowie flächendeckende Glasfaserversorgung bis 2030 – beschreibt die Strategie sechs konkrete Handlungsfelder zur Unterstützung des ansonsten im Fokus liegenden marktgetriebenen Ausbaus.

Die Glasfaserversorgung im Land Berlin liegt aktuell bei 40,8 % (Quelle: Gigabit-Monitor Berlin). Im Rahmen der Gigabit-Strategie haben sich zehn Telekommunikationsunternehmen (TKU) als Strategiepartner bereit erklärt, mit eigenwirtschaftlichem Ausbau von rund 3,5 Mio. Haushalten die Zielerreichung zu unterstützen. Eine flächendeckende Glasfaserversorgung auf Basis von FTTB/H¹ auch mit der Zielstellung 2028, wie es in der aktuellen Richtlinie der Regierungspolitik festgelegt wurde, ist insoweit weiterhin ein realistisches Ziel. Es ist trotz des schnellen Voranschreitens der Versorgungssituation davon auszugehen, dass weiterhin ein Großteil der Stadt von entsprechenden Tiefbaumaßnahmen betroffen sein wird.

Die Ausbauplanungen der Strategiepartner zeigen, dass ein Rückgang der relevanten Ausbauproduktivitäten auch in den kommenden Jahren nicht zu erwarten sein wird.

Weiterhin ist das wichtigste „Nadelöhr“ im Ausbaugeschehen die Bearbeitung der Anträge auf Verlegung von TK-Linien nach § 127 TKG bei den zuständigen Wegebausträgern sowie die damit einhergehenden Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung. Es wurden bereits Maßnahmen umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung, die das Arbeitsaufkommen in den zuständigen Straßen- und Grünflächenämtern (SGÄ) der Bezirke reduzieren helfen, darunter:

- die Einführung von verbindlichen und einheitlichen Genehmigungsprozessen,
- die Standardisierung der Bearbeitung und Kommunikation mit den TKU über Bezirksgrenzen hinaus,
- die Ermöglichung der antragslosen Durchführung von Kleinbaustellen durch Einführung eines digitalen Anzeigeverfahrens,
- die Bereitstellung einer Handreichung zur Antragstellung bei Verlegung von TK-Linien sowie die Reduzierung von Ausbaumaßnahmen durch die Mitnutzung (bestehender Infrastrukturen) und Mitverlegung (Baustellenkoordination) etc.

Die Erfahrungen der vergangenen zwei Jahre zeigen jedoch deutlich, dass diese Maßnahmen alleine nicht ausreichen, um den steigenden Fallzahlen in den betroffenen Pflichtaufgaben in den SGÄ ressourcenseitig gerecht zu werden und einen einheitlichen Qualitätsstandard in der Antrags-

¹ Diese Abkürzung steht für Fibre to the building / home und bedeutet Glasfaser bis in das Gebäude bzw. in die Wohnung.

bearbeitung dauerhaft abzusichern. Die Fortschreibung der vorliegenden Zielvereinbarung zur Ergänzung der bestehenden Aktivitäten ist daher zwingend erforderlich. Dadurch soll die einheitliche und verpflichtende sowie ausschließlich digitale Antragsbearbeitung in allen Bezirken unter Anwendung des derzeit in der Entwicklung befindlichen IT-Fachverfahrens der VISS-Geschäftsstelle sichergestellt werden. Die verbesserte gesamtstädtische Steuerung sowie die Beschleunigung des Glasfaserausbaus im Land Berlin wird damit ermöglicht.

1.2 Begrifflichkeiten

Der vorliegenden Zielvereinbarung (ZV) liegt ein **übergeordnetes Steuerungsziel** zugrunde, welches die strategische Entwicklungsrichtung aufzeigt. Dieses Steuerungsziel wird durch **Leistungsversprechen** hinsichtlich der Qualität der Leistungserbringung gegenüber den Stakeholdern in Bezug auf eine konkrete Verwaltungsleistung konkretisiert.

Die Operationalisierung erfolgt weitergehend über **Qualitätsstandards**. Diese definieren einzelne qualitative Anforderungen an die Leistungserbringung der Verwaltung (Verwaltungsprozesse) zur Erfüllung der Leistungsversprechen in entsprechenden Steuerungsfeldern. Dabei werden auch verbindliche Untergrenzen für die Qualitätsstandards betrachtet.

Die Qualitätsstandards werden anhand von **Indikatoren** objektiv nachvollziehbar gemacht. Dafür wird jeweils die Berechnungsmethode, die Messgröße und die Datenquelle definiert und festgelegt. Über einen Mindest- und Zielwert sowie eine zeitliche Entwicklung für die Dauer der ZV wird hier eine Richtung zur Weiterentwicklung vorgegeben.

Als Datenquelle für das Monitoring der Qualitätsstandards bzw. der Indikatoren dient das von den Bezirken zur Bearbeitung der digitalen Antragverfahren genutzte Fachverfahren **VMS, zumindest bis dies durch das in der Entwicklung befindliche System abgelöst wird**. Die Federführung und Verantwortung über das VMS-System sowie den Entwicklungsprozess für das „Neu-System“ liegen bei der **VISS-Geschäftsstelle (Verkehrsinformationssystem-Straße)** der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klima und Umwelt. Dem Fachverfahren vorgeschaltet ist das **Leitungsauskunftsportale (Leico)**, welches als Schnittstelle den TKU für die digitale Antragstellung im VMS-System dient. Betrieben wird das Portal durch die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH, einem im Rahmen einer Privat Public Partnership gegründeten Gemeinschaftsunternehmen der Berliner Netzbetreiber.

Durch die Fortschreibung der ZV sollen die Erfolge gesamtstädtisch umzusetzender ausgewählter Einzelaspekte der Gigabit-Strategie (Handlungsfeld II - Erleichterung des Genehmigungshandelns) fortgesetzt und verstetigt werden. Die in der ZV vereinbarten Ziele und Maßnahmen sind vordergründig Ausdruck des gemeinsamen Leistungsversprechens gegenüber den Strategiepartnern und in diesem Sinne für alle Beteiligten verbindlich. Die Vereinbarungen der ZV kommen aber auch den Bürgerinnen und Bürgern durch schnellere Bauzeiten (weniger Beeinträchtigung durch Baustellen) sowie dem Wirtschaftsstandort Berlin insgesamt (Wettbewerbsfähigkeit aufgrund zukunftsorientierter und nachhaltiger digitaler Infrastruktur) zugute.

Die Laufzeit und Geltungsdauer der ZV wird bis zur Zielerreichung der Gigabit-Strategie bzw. dem in den Richtlinien der Regierungspolitik 2021-2026 gesetzten Ziel einer flächendeckenden Glasfaserversorgung bis Ende 2028 vereinbart. Die Laufzeit der ZV über den Doppelhaushalt 2026/2027 hinaus wird insofern an die auflösende Bedingung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel im Doppelhaushalt 2028/2029 geknüpft. Stehen keine oder erheblich geringere Haushaltsmittel im Doppelhaushalt 2028/2029 zur Verfügung, endet die Laufzeit der Vereinbarung zum 31.12.2027. Die ZV wird hinsichtlich Zielerreichung sowie einer ggf. notwendigen Anpassung hinsichtlich zur Verfügung stehender Ressourcen ab 2028 rechtzeitig im Laufe des Jahres 2027 evaluiert.

2 Festlegung und Operationalisierung der gemeinsamen Ziele

2.1 Definition des übergeordneten Steuerungsziels und des gemeinsamen Leistungsversprechens

Der Glasfaserausbau ist auf ein gemeinsames übergreifendes Steuerungsziel ausgerichtet, welches durch ein Leistungsversprechen konkretisiert wird.

Operationalisierungsebene	Beschreibung
Übergeordnetes Steuerungsziel	Die verwaltungsseitigen Voraussetzungen zur Beschleunigung des marktgetriebenen Glasfaserausbaus im Land Berlin werden optimiert.
Gemeinsames Leistungsversprechen von Senats- und Bezirksebene	Die Anträge auf Zustimmung zur Verlegung von TK-Linien gem. § 127 TKG werden durch Erleichterungen und Optimierungen der Genehmigungsverfahren innerhalb der einheitlichen Zeitvorgabe im digitalen Fachverfahren (VISS/VMS) bearbeitet.

Tabelle 1: Übergeordnetes Steuerungsziel und gemeinsames Leistungsversprechen von Senats- und Bezirksebene

2.2 Definition von Qualitätsstandards

Die Definition der Qualitätsstandards ist stark an die geplante Einführung von verbindlichen und einheitlichen Genehmigungsprozessen geknüpft und unterlegt Teile der Prozesse mit messbaren Indikatoren.

Qualitäts- und Informationsstandards	Zuordnung Steuerungsfeld(er)
Anträge sowie eingereichte Unterlagen nach § 127 TKG werden innerhalb von 10 Kalendertagen auf Vollständigkeit überprüft.	KundInnen
Die flächendeckende Anwendung eines landeseinheitlichen Antragsleifaden für die TKU führt zu einer sinkenden Nachforderungsquote und gewährleistet eine einheitliche Antragsqualität für Anträge nach § 127 TKG.	Kundenperspektive, Mitarbeitendenperspektive
Vollständige Anträge nach § 127 TKG werden innerhalb von 14 Kalendertagen bearbeitet.	KundInnen

Vollständige Anträge nach § 45 StVO werden innerhalb von 14 Kalendertagen bearbeitet.	KundInnen
Die Straßen- und Grünflächenämter arbeiten wirtschaftlich, um die Kundenbedarfe zu decken.	Wirtschaftlichkeit

Tabelle 2: Definition der Qualitätsstandards und Zuordnung in Steuerungsfelder

2.3 Operationalisierung der Qualitätsstandards durch Indikatoren

2.3.1 Qualitätsstandard Nr. 1 / Indikator „Prüfung der Vollständigkeit“

Damit die inhaltliche Bearbeitung von Anträgen nach § 127 TKG (Produkt 78443) zügig erfolgen kann, darf sich die Prüfung der Vollständigkeit von eingereichten Unterlagen der TKUs nicht verzögern, insbesondere um das Thema Genehmigungsfiktion zu vermeiden. Diese Vollständigkeitsprüfung wird über das Fachverfahren VMS erhoben und ausgewertet.

Qualitätsstandard	Anträge sowie eingereichte Unterlagen nach § 127 TKG werden innerhalb von 10 Kalendertagen auf Vollständigkeit überprüft (Produkt 78443). Bei Nichtvollständigkeit von Anträgen sowie eingereichten Unterlagen werden die TKUs innerhalb desselben Zeitraums über notwendige Nachlieferungen informiert.
Indikator	Prüfung Vollständigkeit
Messgröße	Bearbeitungszeit
Berechnungsmethode	Anzahl Kalendertage zwischen geprüfter Vollständigkeit und inhaltlichen des Antrags (im Jahresmedian)
Datenquelle(n)	VMS
IST 2024/2025	IST 2024/2025: xx ²
Mindestwert (MW)	MW = 10 ³ (im Jahresmedian)
Zielwert (ZW)	ZW = 8 (im Jahresmedian)
Entwicklung	MW 2026 = 10 (im Jahresmedian) ZW 2026 = 9 (im Jahresmedian) MW 2027 = 10 (im Jahresmedian) ZW 2027 = 8 (im Jahresmedian)

Tabelle 3: Operationalisierung Qualitätsstandard Nr. 1 durch Indikator „Vollständigkeit“

2.3.1 Qualitätsstandard Nr. 2 / Indikator „Nachforderungsquote“

Mit aktuellen und kommenden Maßnahmen, wie verstärkter Kommunikation mit den TKU über Bezirksgrenzen hinaus und einem Leitfadens zur Antragstellung bei Verlegung von TK-Linien, soll sichergestellt werden, dass die Vollständigkeitsprüfungen selten Nachforderungen erforderlich machen. Diese Nachforderungsquote wird über das Fachverfahren VMS erhoben und ausgewertet. Ziel ist ausschließlich das Monitoring der Maßnahmen und deren Wirksamkeit im Verantwortungsbereich der TKU.

² Ist-Werte liegen weiterhin nicht bzw. nicht vollständig vor. Vollständigkeitsprüfung wurde im VMS erst Ende Q2/2025 implementiert.

³ Gleichlauf zur Vollständigkeitsprüfung der Ausführungsvorschrift „Geringfügige Bauliche Maßnahmen“ AV 100/120 - TKU Anzeige.

Qualitätsstandard	Der entwickelte Antragsleitfaden für die TKU findet flächendeckend Anwendung, um eine einheitliche Antragsqualität für Anträge nach § 127 TKG zu gewährleisten (Leistungen des Produktes 78443)
Indikator	Nachforderungsquote
Messgröße	Anzahl der Anträge mit Nachforderungen = Anzahl der im Betrachtungszeitraum 1.1. bis 31.12. erteilten Genehmigungen mit Nachforderungen nach § 127 TKG Gesamtzahl der Anträge = Anzahl, der im Betrachtungszeitraum 1.1. bis 31.12. eingegangenen Anträge nach § 127 TKG
Berechnungsmethode	Anzahl der Anträge mit Nachforderungen / Gesamtzahl der Anträge 100 % = Nachforderungsquote
Datenquelle(n)	VMS
IST 2024/2025	IST 2024: 7,2 % IST 2025: 17,6 % ⁴
Mindestwert (MW)	MW = 10 % ⁵
Zielwert (ZW)	ZW = 5 %
Entwicklung	MW 2026 = 10 % ZW 2026 = 8 % MW 2027 = 10 % ZW 2027 = 5 %

Tabelle 4: Operationalisierung Qualitätsstandard Nr. 2 durch Indikator „Nachforderungsquote“

2.3.2 Qualitätsstandard Nr. 3 / Indikator „Bearbeitungszeit § 127 TKG“

Damit das Land Berlin die in der Gigabit-Strategie beschlossenen und zuletzt durch die Regierung in den aktuellen Richtlinien der Regierungspolitik 2023 - 2026 vorgezogenen Ausbauziele ermöglichen und einhalten kann, vereinbaren die Unterzeichnenden eine verbindliche Untergrenze bzw. einen Zielwert für die durchschnittliche Bearbeitungszeit für vollständige Anträge nach § 127 TKG (Produkt 78443). Diese Bearbeitungszeit wird über das Fachverfahren VMS erhoben und ausgewertet.

Qualitätsstandard	Vollständige Anträge nach § 127 TKG werden innerhalb von 14 Kalendertagen bearbeitet (Produkt 78443).
Indikator	Bearbeitungszeit
Messgröße	Bearbeitungszeit in Anzahl Kalendertage (t)
Berechnungsmethode	Anzahl Kalendertage zwischen geprüftem vollständigem Eingang und Bescheid (im Jahresmedian)
Datenquelle(n)	VMS
IST 2025	IST 2025 = 28 (im Jahresmedian)
Mindestwert (MW)	MW = 14 ⁶ (im Jahresmedian)
Zielwert (ZW)	ZW = 12 (im Jahresmedian)
Entwicklung	MW 2026 = 18 (im Jahresmedian)

⁴ IST-Wert basiert auf ungenauer Datenbasis. Nutzung des Rückkanals im Fachverfahren (VMS) zur Nachforderung erfolgte und erfolgt nicht konsistent.

⁵ Auf Grundlage aktueller Nachforderungsquote gemäß Datenquelle VMS sowie empirischer Erfahrungswerte festgelegt.

⁶ Der Mindestwert orientiert sich an den Vorgaben des Produktblatts 78443.

	ZW 2026 = 14 (im Jahresmedian) MW 2027 = 14 (im Jahresmedian) ZW 2027 = 12 (im Jahresmedian)
--	--

Tabelle 5: Operationalisierung Qualitätsstandard Nr. 3 durch Indikator „Bearbeitungszeit § 127 TKG“

2.3.3 Qualitätsstandard Nr. 4 / Indikator „Bearbeitungszeit § 45 StVO“

Für die Planungssicherheit der TKU sowie die Verhinderung eines Bearbeitungsstaus vereinbaren die Unterzeichnenden einen verbindlichen Mindestwert und einen Zielwert für die durchschnittliche Bearbeitungszeit für vollständige Anträge nach § 45 StVO. Diese Bearbeitungszeit wird über das Fachverfahren VMS erhoben und ausgewertet.

Qualitätsstandard	Vollständige Anträge nach § 45 StVO werden innerhalb von 14 Kalendertagen bearbeitet (Produkt 79717 und 79718).
Indikator	Bearbeitungszeit
Messgröße	Bearbeitungszeit in Anzahl Kalendertage (t)
Berechnungsmethode	Anzahl Kalendertage zwischen geprüftem vollständigem Eingang und Bescheid (im Jahresmedian)
Datenquelle(n)	VMS (neue Datenkategorie „Glasfaser“ - steht ab 2024 zur Verfügung)
IST 2025	2025: 8 (Jahresmedian)
Mindestwert (MW)	MW ⁷ = 14 (im Jahresmedian)
Zielwert (ZW)	ZW 2026/2027 = 8 (im Jahresmedian)
Entwicklung	Beibehaltung IST-Wert

Tabelle 6: Operationalisierung Qualitätsstandard Nr. 2 durch Indikator „Bearbeitungszeit § 45 StVO“

2.3.4 Qualitätsstandard Nr. 5 / Indikator „Anzahl der Produktmengen pro gebuchten Stellenanteil Produkt 78443“

In gemeinsamer Zusammenarbeit wurden bereits Maßnahmen eingeleitet, um die internen Bearbeitungsprozesse weiter zu verbessern. Um ein weiteres wirtschaftliches Arbeiten der SGÄs sicherzustellen, werden weitere Maßnahmen eingeleitet, die zur Erfüllung der vorherigen Maßnahmen beitragen sollen.

Qualitätsstandard	Die SGÄs arbeiten wirtschaftlich, um die Bedarfe der Kunden zu decken.
Indikator	Anzahl der Produktmengen pro gebuchten Stellenanteil
Messgröße	Anzahl Produktmengen, Anzahl der gebuchten Stellenanteile
Berechnungsmethode	Produktmengen pro Jahr / Bezirkliche Anzahl der auf dem Produkt gebuchten Stellenanteile (jeweils Stichtag 15.02. des Folgejahrs für Produkt 78443)
Datenquelle(n)	KLR
IST 2024	2023: 348 Mengen je besetzte VZÄ (Vollzeitäquivalent)

⁷ Analog zu Bearbeitungslaufzeiten im Qualitätsmerkmal Indikator „Bearbeitungszeit § 127 TKG“.

	2024: 470 Mengen je besetzte VZÄ (Vollzeitäquivalent)
Mindestwert (MW)	MW = 370 je besetzte VZÄ
Zielwert (ZW)	ZW = 470 je besetzte VZÄ
Entwicklung	Beibehaltung ZW

3 Vereinbarung von Maßnahmen

Die Maßnahmen sollen die Umsetzung der übergeordneten Zielstellung und Erreichung der beiden Qualitätsstandards unterstützen. Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die Umsetzung der Maßnahmen zu fördern. Für jede Maßnahme wird im Folgenden dargestellt, was durch wen und bis wann getan werden muss.

3.1 Umsetzung des Soll-Prozesses

Maßnahme 1: Soll-Prozesse umsetzen	
Was ist zu erreichen?	Der durch den Steuerungsdienst und das SGA Treptow-Köpenick erarbeitete Soll-Prozess muss final in allen SGÄ im Land Berlin eingeführt und im VMS umgesetzt werden. Hierdurch soll u. a. im VMS gewährleistet werden, dass TKUs aktuelle Statusmeldungen über Anträge und Anzeigen erhalten. Umsetzungen im vorgesehenen Zeitrahmen im VMS erfolgen - abhängig von der Verbesserung der personellen Ausstattung der VISS Geschäftsstelle - nach dem Release-Plan der VISS-Geschäftsstelle.
Federführung	SenMVKU
Beteiligte	SenWiEnBe
Bis wann	2026
Maßnahme 2: IT-Unterstützung einheitlich nutzen	
Was ist zu erreichen?	Die neue Fachanwendung (Entwicklung als Maßnahme 6) ist künftig von allen Bezirken einheitlich einzusetzen. Dies ist zwingende Voraussetzung für die Ausstattung mit zusätzlichen Ressourcen.
Federführung	SenMVKU
Beteiligte	SGÄ
Bis wann	2026
Maßnahme 3: Prozesskennzahlen etablieren und weiterentwickeln	
Was ist zu erreichen?	Prozesskennzahlen im Hinblick auf die Qualitätsstandards gemäß 2.3 der Zielvereinbarung werden zum Zwecke des Monitorings stetig definiert, erhoben und analysiert. Datenquelle hierfür wird das VMS sein. Konkrete Planung sind aus dem Releasemanagement der VISS GS ersichtlich.
Federführung	SenMVKU
Beteiligte	Steuerungsdienst - GPM T-K, SGÄ, SenWiEnBe
Bis wann	Bereits erfolgt. Wird fortlaufend umgesetzt.

3.2 Förderung der Antragsqualität

Maßnahme 4: Aktuellen Antragsleitfaden bereitstellen	
Was ist zu erreichen?	Die Verwaltung fördert eine einheitliche und hohe Antragsqualität für Anträge der TKU nach § 127 TKG durch die Bereitstellung eines Antragsleitfadens (aktuelle Version soll überarbeitet werden). Leitlinien für einheitliches Handeln der Bezirke wird entwickelt und stellt Grundlage für neuen Antragsleitfaden dar.
Federführung	SenWiEnBe
Beteiligte	SGÄ, SenMVKU
Bis wann	Q 2/2026
Maßnahme 5: Steuerungsgespräche anbieten	
Was ist zu erreichen?	Die SGÄ ermöglichen den TKU regelmäßige Steuerungsgespräche, um inhaltlich die geplanten Ausbauprojekte zu besprechen und mögliche Synergieeffekte zu erzielen.
Federführung	SGÄ
Beteiligte	SenWiEnBe
Bis wann	Bereits etabliert. Wird fortlaufend umgesetzt.

3.3 Umsetzung weiterer Optimierungen

Maßnahme 6: Ausbau der VISS-Geschäftsstelle und Weiterentwicklung des IT Systems VMS	
Was ist zu erreichen?	<ul style="list-style-type: none"> a) Die VISS-Geschäftsstelle hat weiterhin zwingenden Bedarf an personeller Aufstockung, um die Überführung des neuen IT-Systems in den Regelbetrieb umsetzen zu können und diesen anschließend sicherzustellen. b) Auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Senatskanzlei, der SenMVKU, dem Bundesministerium für Inneres und dem Gov Tech Campus wird seit Ende 2024 ein neues IT-System anhand der bestehenden Prozesse und Workflows entwickelt. Nächster Meilenstein ist ein „minimal viable Product (mVP)“ der in Q3/25 vorgestellt wird.
Federführung	SenMVKU
Beteiligte	SenWiEnBe
Bis wann	<ul style="list-style-type: none"> a) 2026 b) Q1/Q2 2026
Maßnahme 7: Erhebung der Mitarbeitendenzufriedenheit	
Was ist zu erreichen?	Die Mitarbeitendenzufriedenheit der Beschäftigten der SGÄ soll nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss der ZV erhoben und analysiert werden, um Ableitungen für weiteres Verbesserungspotential treffen zu können. Aufbauend auf den Ergebnissen soll ein gemeinsamer Qualitätsstandard zu Mitarbeitendenzufriedenheit entwickelt werden.
Federführung	SenWiEnBe, SenMVKU
Beteiligte	SGÄ, AfS, Senatskanzlei
Bis wann	2027

Maßnahme 8: Nutzung von D:ASH und Verbesserung der Datenqualität	
Was ist zu erreichen?	Das kennzahlengestützte Monitoring der in dieser ZV formulierten Zielsetzung erfolgt mithilfe der von der Senatskanzlei bereitgestellten Dashboardsoftware D:ASH. Daten werden fortlaufend aus dem VMS, bzw. mit Einführung des neuen IT-Systems aus diesem, zur Verfügung gestellt. Die Verbesserung der Datenqualität für ein aussagekräftiges Monitoring der Zielerreichung knüpft unmittelbar an die Maßnahme 3 an.
Federführung	SenWiEnBe
Beteiligte	SenMVKU, SGÄ, AfS, Senatskanzlei
Bis wann	fortlaufend
Maßnahme 9: Weiterentwicklung der ZV	
Was ist zu erreichen?	Die Zielvereinbarung soll - sofern es aufgrund der an den jeweiligen Doppelhaushalt geknüpften Laufzeit erforderlich wird (siehe Punkt 1.2 Laufzeit) - weiterentwickelt werden. Die Weiterentwicklungsinhalte werden im Rahmen einer Evaluation ermittelt, diskutiert und abgestimmt.
Federführung	SenWiEnBe
Beteiligte	AG ZV
Bis wann	09/2027

4 Ressourcen und Finanzierungsquelle

Mit dieser ZV ist eine qualitative und quantitative Leistungsausweitung beabsichtigt, deren Finanzierung hier dargestellt wird. Diese Mittel werden wie folgt bereitgestellt.

Die im Rahmen des Doppelhaushaltsplans 2024/2025 durch die SenWiEnBe etatisieren bezirklichen Personalressourcen (2,5 VZÄ je Bezirk) werden gemäß Aufstellungs Rundschreiben vom 4.02.2025 sowie Übersendungsschreiben zum Bezirksplafond vom 16.04.2025 in voller Höhe in der zentralen Vorsorge (Titel 2729 / 97101) im Doppelhaushalt 2026/2027 etatisiert.

Diese Mittel werden - unter der Voraussetzung der Fortschreibung der Zielvereinbarung sowie in Abhängigkeit der Inanspruchnahme durch die Bezirke - mit der Basiskorrektur ausgereicht. Vorliegend stehen somit auf dieser Grundlage Personalressourcen für 30 VZÄ zur Verfügung.

Quelle	Finanzausstattung in EUR
Haushalt 2026/27	1.950.000 EUR pro Haushaltsjahr
Titel 2729 / 97101	<u>Bezirke</u> 2,5 VZÄ je Bezirk, max. 30 VZÄ à 65.000 EUR (60.000 EUR Personalkostenanteil zzgl. 5.000 EUR Sachkostenanteil) = 1.950.000 EUR ⁸

⁸ Fortschreibungsschreiben GS_2024-2025_1F vom 20. Juli 2023 festgelegt auf 65.000 EUR (60.000 EUR Personalkostenanteil zzgl. 5.000 EUR Sachkostenanteil).

5 Darstellung des Steuerungssystems

Zur Umsetzung und Fortschreibung der festgelegten gemeinsamen Qualitätsstandards wird für jedes Politikfeld ein Steuerungssystem etabliert. Die Vereinbarungspartnerinnen und -partner verpflichten sich durch die Zielvereinbarung zur Zusammenarbeit im Rahmen dieses Systems.

Das Steuerungssystem beinhaltet mindestens Kommunikations- und Abstimmforen in Form von kooperativen Gremien der Senats- und der Bezirksebene sowie ein durch die Senatsfachverwaltung verantwortetes Monitoring. Für das Monitoring sind Zuständigkeiten, Aufgaben und Datengrundlagen festzuhalten und zu evaluieren.

5.1 AG Zielvereinbarung

Die AG Zielvereinbarung hat auf fachlicher Verwaltungsebene den Entwurf der Zielvereinbarung erarbeitet und wird ebenso den Entwurf ihrer Fortschreibung erstellen. Zudem berät sie im Rahmen der Umsetzung über die Qualitätsentwicklung im Hinblick auf die Qualitätsstandards, die Umsetzung der Maßnahmen und die Handlungserfordernisse aus dem Monitoring. Darauf aufbauend beschließt sie Steuerungsempfehlungen für den Steuerungskreis, i.d.R. per Mehrheitsbeschluss mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

In der AG Zielvereinbarung sind jeweils die Fach- und Finanzperspektive von Senats- und Bezirksebene vertreten. Darüber hinaus wirken die Geschäftsstelle Produktkatalog der Bezirke und die Senatskanzlei bei der AG mit. Für detailliertere Informationen zur AG-Zusammensetzung und zu den Aufgaben wird an dieser Stelle auf den KOMPASS der Senatskanzlei verwiesen.

5.2 Monitoring

Auf der Grundlage von steuerungsrelevanten und aussagekräftigen Daten soll mit einem Monitoring ein stetiger ebenenübergreifender Austausch der Akteurinnen und Akteure im Hinblick auf die Erreichung der gemeinsamen Ziele erfolgen. Über das Erreichen der Ziele ist jeweils durch alle Bezirke zu berichten. Die SenWiEnBe ist in Zusammenarbeit mit der SenMVKU beauftragt, die Kennzahlen und Indikatoren zur Messung des Zielerreichungsgrades zu erfassen, das Berichtsverfahren zu koordinieren und hierzu die Berichtsbeiträge zusammenzufassen.

Mithilfe des Monitorings sollen zudem Handlungserfordernisse abgeleitet werden. Dabei ist jeweils risikoorientiert einzuschätzen, ob und wie die Ziele erreicht werden. SenWiEnBe berichtet regelmäßig in der AG Zielvereinbarung und stellt übergeordnete Handlungserfordernisse vor. In der AG Zielvereinbarung werden konkrete Entscheidungen abgeleitet und ggf. in Vorlagen für den Steuerungskreis übersetzt (s.u.).

5.3 Steuerungskreis gesamtstädtische Zielvereinbarungen

Der „Steuerungskreis gesamtstädtische Zielvereinbarungen“ ist das politische Beratungsgremium für den Erarbeitungs- und Umsetzungsprozess gesamtstädtischer Zielvereinbarungen im Sinne des § 6a AZG und der Politischen Erklärung. Er berät zum Beispiel über die Unterschriftreife eines von der Verwaltungsebene vorgelegten Zielvereinbarungsentwurfes, den Umsetzungsfortschritt einer abgeschlossenen Zielvereinbarung oder über Mittelbedarfe und zusätzliche Ressourcen. Der Steuerungskreis besteht aus Vertretungen der Bezirke sowie der Senatsverwaltungen auf Ebene der politischen Leitung und umfasst sowohl die Finanz- als auch die Fachperspektive.

Ständige Mitglieder sind auf bezirklicher Ebene die Mitglieder der AG Ressourcensteuerung (7 Bezirke). Auf Senatsebene sind als ständige Mitglieder, die die Sitzungen des Steuerungskreises gemeinsam leiten, die Chief Digital Officer/Staatssekretärin für Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung sowie die für Finanzen zuständigen Staatssekretärin der Senatsverwaltung für Finanzen vertreten.

Neben den ständigen Mitgliedern nehmen anlassbezogen zu den einzelnen Fachthemen der gesamtstädtischen Zielvereinbarungen wechselnde Mitglieder auf Bezirks- und Senatsebene teil. Wechselnde Mitglieder auf bezirklicher Ebene sind bis zu fünf Fachstadträtinnen bzw. Fachstadträte des jeweiligen Themas, die im Steuerungskreis möglichst nicht bereits durch ständige Mitglieder vertreten sind. Wechselndes Mitglied auf Senatsebene ist die für das jeweilige Thema zuständige Staatssekretärin bzw. der zuständige Staatssekretär.

Die Senatskanzlei – Referat Gesamtstädtische Verwaltungssteuerung (Skzl V B) – übernimmt als Geschäftsstelle federführend die Vorbereitung und Begleitung der Sitzungen des Steuerungskreises im engen Austausch mit der Senatsverwaltung für Finanzen.

6 Zusammenspiel mit der Kosten-Leistungsrechnung (KLR) und Integration in die Bezirksbudgetierung

Um einen qualitäts- und wirkungsorientierten Ressourceneinsatz zu erreichen, werden die zur Aufgabenerfüllung benötigten Ressourcen erfasst. Laut § 26a LHO (Globalzuweisungen an die Bezirke) sind bei der Bemessung der Globalsummen übergeordnete Zielvorstellungen vom Senat zu berücksichtigen. Dies soll perspektivisch auch die Zielvereinbarungsergebnisse umfassen. Die Umsetzung der Zielvereinbarung soll zudem auch bei der dezentralen Budgetierung (Phase 3 des Budgetierungsverfahrens) Berücksichtigung finden.

Bis zur Zuweisung im Rahmen des o.g. Regelverfahrens der Budgetierung erfolgt die Bereitstellung der Mittel im Wege der Basiskorrektur (2026/2027). In welcher Form die Ergebnisse der Zielvereinbarung zukünftig in der Budgetierung berücksichtigt werden, kann im Rahmen einer Folgezielvereinbarung erarbeitet werden.

7 Evaluation der Zielvereinbarung

Im Rahmen der Umsetzung der Zielvereinbarung werden die Maßnahmen und Erfolge sowie Ergebnisse fortlaufen gemonitort und in einer Evaluation für die ggf. erforderliche erneute Weiterentwicklung der ZV herangezogen.

8 Schlussbestimmungen

Die ZV hat – unter Fortschreibung der für 2027 festgelegten Mindest- und Zielwerte in das Jahr 2028 – eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2028 und wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass die Finanzierung über den Doppelhaushalt 2026/2027 hinaus gesichert ist. Ist dies nicht der Fall, endet diese ZV am 31.12.2027. Änderungen und Ergänzungen dieser ZV sind schriftlich abzustimmen.